

Information der Servicestelle „Internationale Begegnungen“

HESSEN



Einjähriger Deutsch-Kanadischer Lehreraustausch

Bilateraler Austausch unter Fortzahlung der Bezüge
(Wohnungs- und Arbeitsplatztausch sind obligatorisch)

Allgemeine Hinweise

Hessische Lehrkräfte, die an einem einjährigen bilateralen Austausch unter Fortzahlung der Bezüge nach Kanada interessiert sind, können versuchen, über die Dienste der *Alberta Teachers' Association* (www.ieep.ca) Interesse an einer Verpartnerung zu bekunden. Eine mögliche Verpartnerung zielt darauf ab, den Unterricht des Partners im jeweiligen Gastland abzudecken, weshalb in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen die Fächer (in Kanada auch DaF) und die Höhe der Unterrichtsverpflichtung zu übernehmen sind. Bitte klären Sie in einem ersten Schritt, ob Ihre Schule grundsätzlich mit Ihrem Vorhaben einverstanden ist. Die Schule erhält im Rahmen dieses bilateralen Austauschs keine zusätzlichen Stellen oder Stellenanteile.

Die Verpartnerung wird durch die *Alberta Teachers' Association* vorgenommen, sofern Bewerbungen von dort vorliegen. Die Zahl der Bewerbungen auf kanadischer Seite ist jedoch sehr gering. Im Falle der Verpartnerung trifft die hessische Lehrkraft alle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung, z.B. Versicherungsschutz im Ausland incl. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Beihilfeberechtigung uvm. Reisekosten übernimmt der Antragsteller in voller Höhe. Eine Bezuschussung der Reisekosten ist auch nachträglich nicht möglich. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Zahlung der Bezüge unabhängig von der Höhe der Unterrichtsverpflichtung in Kanada ist. Wenn Sie in Kanada eine höhere Stundenverpflichtung haben als in Hessen, erhalten Sie hierfür keine Ausgleichszahlung.

Zielgruppe

Hessische Lehrkräfte aller Schulformen und Fakultas mit sehr guten Englischkenntnissen

Wo erhalte ich Informationen?

Interessenten finden die Bewerbungsunterlagen der *Alberta Teachers' Association* unter www.ieep.ca
→Teacher and Administrator Exchanges →Year-Long Exchanges
<https://www.teachers.ab.ca/Public%20Education/student-teacherexchanges/Teacher%20and%20Administrator%20Exchanges/Pages/Year-Long-Exchanges.aspx>

An wen muss ich mich wenden?

Sie wenden sich zur Klärung, ob die Beurlaubung ausgesprochen werden wird, an das für Ihre Schule zuständige Staatliche Schulamt. Der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte genehmigt ggf. die beabsichtigte Maßnahme.

Was ist zu tun, wenn die Verpartnerung feststeht?

Sobald die Verpartnerung durch das ATA festgestellt worden ist, informieren Sie das örtliche Staatliche Schulamt. Dort kann die Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge gem. §15 Abs. 2 HURIVO ausgesprochen werden.

Die Servicestelle Internationale Begegnungen ist für dieses Angebot nicht zuständig. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass das Angebot durch die ATA in jedem Jahr besteht. Bitte informieren Sie sich in eigener Regie.